

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
Herr Staufenbiel
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 2719/23; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Verdeckte Wohnungslosigkeit; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Staufenbiel,

Erfurt,

vorangestellt ist anzumerken, dass die statistischen Zahlen des Jobcenters Erfurt bereitgestellt wurden.

1. Wie viele Personen beziehen Bürgergeld als Regelleistung ohne Kosten der Unterkunft (bitte aufschlüsseln):

- nach Jugendlichen unter 25 Jahren (mit/ohne Begrenzung der Regelleistung auf 80%) Personen über 25 Jahren,
- Bedarfsgemeinschaften mit mehr als einer Person ohne KDU
- Personen im Status OfW (Anschrift Caritas / Stadtmission o.ä.) oder mit einer Meldeanschrift „wohnhaft bei (Privatperson)“, mit/ohne Handlungsbedarf „Wohnsituation“, bzw. die Handlungsstrategie „Wohnsituation stabilisieren“.

Bürgergeldbeziehende ohne Gewährung von Kosten der Unterkunft (Stand 31.01.2024):

insgesamt:	860 Personen
davon U25:	275 Personen

(Begrenzung der Regelleistung ist statistisch nicht auswertbar)

Bedarfsgemeinschaften mit mehr als einer Person ohne KDU:	248
---	-----

Der Status „ohne festen Wohnsitz“ (OfW) existiert melderechtlich nicht, insofern sind dazu auch keine statistischen Daten vorhanden.

Aktuell sind 379 Personen mit dem Zusatz in der Meldeadresse – wohnhaft bei – im Jobcenter Erfurt registriert. Von diesen 379 Personen sind für 90 Personen keine Kosten der Unterkunft berücksichtigt.

Im Jobcenter Erfurt gibt es aktuell 374 Personen mit der Handlungsstrategie „Wohnsituation stabilisieren“.

Seite 1 von 2

Die Handlungsstrategie „Wohnsituation stabilisieren“ beinhaltet alle möglichen Problemlagen des Wohnens, wie z.B. Probleme mit Eltern, Familie, Vermieter, Nachbarn, Zustand der Wohnung, Wohnungssuche. Aus diesem Grund sind keine dezidierten Aussagen zu Wohnungslosigkeit möglich.

- 2. Wie viele Anträge auf Zusicherung wurden bereits im Antragsstatus „Prüfung der Erforderlichkeit“ abgelehnt, also ohne dass es zur Angemessenheitsprüfung eines Mietangebots kam (u25/ü25 bitte aufschlüsseln) und ist es richtig, dass dieser Entscheidungsschritt im Bereich unter 25 Jahren bei einem Teamleiter gebündelt ist?**

Die Anzahl der abgelehnten Anträge wird vom Jobcenter Erfurt statistisch nicht erfasst. Für Personen Ü25 wird die Angemessenheit eines Mietangebots gemäß § 22 Abs. 4 SGB II im Bereich des Umzugsmanagements geprüft. Eine Prüfung der Erforderlichkeit ist für Personen Ü25 nicht vorgesehen.

Für die Personen U25 wird die Erforderlichkeit, gemäß § 22 Abs. 5 SGB II, im Team U25 geprüft. Die abschließende Prüfung der Erforderlichkeit erfolgt nach entsprechender Vorprüfung zur Umsetzung einer einheitlichen Rechtsanwendung durch die zuständige Führungskraft (Teamleiter) des Teams U25. Die Angemessenheit für die Personen U25, gemäß § 22 Abs. 1 SGB II, wird wiederum im Umzugsmanagement geprüft. Es kann sein, dass die Prüfung der Erforderlichkeit eine Ablehnung zur Folge hat, das eingereichte Mietangebot aber angemessen ist. Aus diesem Grund wird immer zuerst die Erforderlichkeit geprüft und erst danach die Angemessenheit.

- 3. Bei wie vielen Bedarfsgemeinschaften wird die Höhe der KDU nach einem Kostensenkungsverfahren begrenzt bzw. wie viele dieser Kostensenkungsverfahren laufen derzeit?**

Die Anzahl der Kostensenkungsverfahren wird statistisch nicht erfasst.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein